

Gestützt auf **Art. 53 Baugesetz** vom 14. März 1999 sowie **Art. 27 Gesetz über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Polizeiordnung)** vom 22. September 2002, erlässt der Gemeindevorstand zwecks Bekämpfung von Immissionen auf dem Bausektor über das Gemeindegebiet von St. Moritz folgende

## Immissionsverordnung

vom 15. Dezember 2003

Für lärm erzeugende manuelle und maschinelle Arbeiten auf den Baustellen inkl. Transporte gelten nachstehende Arbeitszeiten und es sind die entsprechenden Einschränkungen zu berücksichtigen:

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Sprengungen dürfen generell nur zwischen 10.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr vorgenommen werden.
2. Es dürfen generell nur Arbeitsmaschinen verwendet werden, die folgende Schallpegelgrenzen (Dezibel) nicht überschreiten:

Mit Benzinmotor	85 dB
Mit Dieselmotor	85 dB

Weisen Arbeitsmaschinen grössere bzw. nicht erlaubte Schallpegelgrenzen auf, so müssen dieselben mit Schallschluckvorrichtungen so abgeschirmt werden, dass sie den Vorschriften entsprechen.
3. Abbauhämmer (Pressluftschlämmer) müssen mit Schallschlucksäcken oder Schallschluckmäntel versehen sein.
4. Bei Foundationen und Baugrubensicherungen sind lärmarme Ausführungsvarianten zu wählen.
5. Für Baustellen, die den Kurortsbetrieb besonders beeinträchtigen oder wo es zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes angezeigt erscheint, kann die Baubehörde im Bedarfsfall ergänzende Verfügungen erlassen (Demontage von Baukränen, Silos und dergleichen).

6. Materialzwischendeponien sind in Absprache mit dem Gemeindebauamt so anzulegen, dass ein Befahren der Innerortsstrassen nach Möglichkeit unterbleibt.
7. Helikopterflüge über Siedlungsgebiete sind verboten. Allfällige Ausnahmen regelt das übergeordnete Recht.
8. Ausnahmen können in Härtefällen vom Gemeindevorstand bewilligt werden.
9. Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Vorschriften obliegt dem Bauamt sowie der Gemeindepolizei.
10. Diese Immissionsverordnung bildet zudem integrierenden Bestandteil zu jeder Baubewilligung. Übertretungen der Verfügung werden nach Baugesetz und Gesetz über die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit (Polizeiordnung) geahndet.

## **II. 15. März bis 15. Dezember**

1. Allgemeine Arbeitszeit: 07.00 – 12.00 und 13.00 – 20.00 Uhr, Samstag bis 16.00 Uhr
2. Allgemeine Arbeitszeit ab 15. Juli bis Ende August: 08.00 – 12.00 und 13.00 – 19.00 Uhr, Samstag nicht gestattet
3. <sup>1) 2)</sup> Vom 1. August bis 21. August darf kein Aushub- und Abbruchmaterial von den Baustellen ab- und zugeführt werden. Falls überwiegende öffentliche Interessen es erfordern, kann der Gemeindevorstand während der Sommersaison vom 1. Juli bis 31. August Einschränkungen im Baustellenbetrieb in Bezug auf Baugrubensicherungen, Abbruch-, Aushub-, Ramm- und andere immissionserzeugende Arbeiten anordnen oder solche Arbeiten gänzlich verbieten.

### III. 15. Dezember bis 31. März

1. Ab 15. Dezember bis 15. März sind keine Rohbauarbeiten mit Ausnahme von Innenausbauten hinter geschlossenen Fassaden zulässig. Sofern der Kran nicht demontiert werden muss, wird dessen Benutzung nur zwischen 10.00 Uhr und 17.00 Uhr gestattet.
2. Allgemeine Arbeitszeit: 08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr, Samstag nicht gestattet.
3. Ab 15. Dezember bis 31. März sind keine Baugrubensicherungen, Abbruch-, Aushub- und andere immissionserzeugende Arbeiten gestattet. Rammarbeiten sind generell untersagt.

Diese Immissionsverordnung tritt am 15. Dezember 2003 in Kraft. Sie ersetzt die Baulärmverordnung der Gemeinde vom 12. April 1972.

Beschlossen: 15. Dezember 2003  
Revidiert: 23. Juni 2014  
11. Juli 2016

Gemeindevorstand St. Moritz

Der Gemeindepräsident:  
Sigi Asprion

Die Gemeindegemeinschafts-Stellvertreterin:  
Gabi Bogner

